

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/029/VG/DK
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
19.12.2016

Begutachtung: Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 30. November 2016 hat die Europäische Kommission das Paket „Clean Energy for all Europeans“ veröffentlicht. Das Paket beinhaltet unter anderem einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD). Die EPBD soll unmittelbar zum Ziel der Energieeffizienzrichtlinie beitragen, die Energieeffizienz bis zum Jahr 2030 um 30% (laut Vorschlag der Energieeffizienz-RL/EED) zu erhöhen.

Das vorrangige Ziel dieses Vorschlags ist, die kostenwirksame Renovierung bestehender Gebäude zu beschleunigen. Laut der Europäischen Kommission verfügt die europäische Bauwirtschaft über das Potenzial, auf zahlreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen wie Beschäftigung und Wachstum, Urbanisierung, Digitalisierung, demografischer Wandel und gleichzeitig auf Herausforderungen in den Bereichen Energie und Klima zu reagieren.

Eine Bewertung der Europäischen Kommission hat ergeben, dass die Gesamtstruktur der Richtlinie, die eine Kombination aus Mindestanforderungen und Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz vorsieht, insbesondere für neue Gebäude funktioniert. Das für alle neuen Gebäude geltende Ziel, bis 2020 einen Niedrigstenergieverbrauch zu erreichen, habe dem Sektor eine „zukunftssichere“ Vision verschafft und ermögliche eine entsprechende Mobilisierung der Interessensträger. Der gleiche Anspruch fehle jedoch für bestehende Gebäude. Die Steigerung der Renovierungsrate, -qualität und -effektivität ist die größte Herausforderung in den kommenden Jahrzehnten. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 der EED entwickelten langfristigen Renovierungsstrategien sollten durch Mobilisierung von Finanzmitteln und Investitionen in die Gebäuderenovierung zu einer Steigerung der Renovierungsraten führen.

Folgende Aktualisierungen sind im Vorschlag vorgesehen:

- Die Begriffsbestimmung „gebäudetechnische Systeme“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 wird erweitert auf die standortnahe Elektrizitätserzeugung und standortnahe Infrastrukturen für Elektromobilität; durch Innovationen und neue Technologien sollen Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen und als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastruktur für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen.
- Der derzeitige Artikel 4 der EED über Gebäuderenovierung wird aus Gründen der besseren Kohärenz in die EPBD übernommen und soll zusätzlich Aspekte der Energiearmut berücksichtigen und Bestimmungen zur Unterstützung für die intelligente Finanzierung von Gebäuderenovierungen sowie ein Konzept für die Minderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bis 2050 mit genauen Zwischenzielen bis 2030 umfassen. Die langfristigen Strategien für die Renovierung von Gebäuden werden Teil der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne werden (und diesen als Anhang beigefügt) und müssen der Kommission von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum nach 2020 bis zum 1. Januar 2019 nach dem Verfahren der Verordnung über das Governance-System der Energieunion übermittelt werden. Die Strategie soll die Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden abdecken.
- Artikel 6 über neue Gebäude soll vereinfacht werden, indem er auf die Bestimmung begrenzt wird, die in der Folgenabschätzung als nützlichste Bestimmung ermittelt wurde: erstens stelle die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz der technischen Systeme sicherzustellen. Bestimmungen, die sich als umständlich erwiesen haben, werden gestrichen.
- Artikel 8 wird aktualisiert, um der überarbeiteten Begriffsbestimmung der „gebäudetechnischen Systeme“ Rechnung zu tragen. Durch einen neuen Absatz werden Anforderungen eingefügt, die folgende Aspekte betreffen:
 - (a) Infrastruktur für Elektromobilität, in neuen Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen und Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden, muss jeder zehnte Parkplatz für die Nutzung im Rahmen der Elektromobilität ausgerüstet sein. Die gilt ab 2025 für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen, einschließlich Gebäude, in denen die Installation von Ladepunkten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehen ist. In neuen Wohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen und Wohngebäuden, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden, müssen Vorverkabelungen vorgenommen werden, die die Errichtung von Ladepunkten ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können Gebäude, die sich im Eigentum von KMU befinden und von diesen genutzt werden sowie öffentliche Gebäude, die unter die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe⁷ fallen, von dieser Regelung ausnehmen;
 - (b) den verstärkten Einsatz von elektronischer Überwachung, Automatisierung und Steuerung zur Straffung der Inspektionen und
 - (c) die Einführung eines „Intelligenzindikators“, der die Fähigkeit des Gebäudes kennzeichnet, seinen Betrieb an die Erfordernisse der Bewohner und des Netzes anzupassen und seine Leistung zu verbessern.
- Artikel 10 wird aktualisiert und umfasst nun auch zwei neue Bestimmungen über die Verwendung der Energieeffizienzausweise zur Bewertung der Einsparungen durch die

Renovierungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden; zu diesem Zweck sollen die vor und nach der Renovierung ausgestellten Ausweise verglichen werden; die Gesamtenergieeffizienz von öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche oberhalb einer bestimmten Grenze muss offengelegt werden.

- Die Artikel 14 und 15 über Inspektionen werden gestrafft und durch Ansätze für regelmäßige Inspektionen ersetzt, die in den aktualisierten Artikeln 14 und 15 enthalten sind; mithilfe dieser Ansätze soll gewährleistet werden, dass die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes aufrechterhalten und/oder verbessert wird.
- Anhang I wird aktualisiert, mit dem Ziel, die Transparenz und die Kohärenz bei der Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz auf nationaler oder regionaler Ebene zu verbessern und die Bedeutung des Innenraumklimas zu berücksichtigen.

Erste Einschätzung der WKÖ

In den letzten Jahren konnten bereits Effizienz-Verbesserungen bei Gebäuden erzielt werden. Bis 2030 besteht noch enormes Potenzial, insbesondere im Bereich der Gebäuderenovierungen. Deshalb ist zu begrüßen, dass Anpassungen der Richtlinie insbesondere bei Gebäuderenovierungen vorgesehen sind, mit dem Ziel, die Renovierungsrate, -qualität und -effektivität zu erhöhen. Kritisch ist, dass im Bereich „Bestehende Gebäude“ kaum Anpassungen vorgenommen wurden und so unnötige Verwaltungslasten nicht vermieden werden.

zu Artikel 2a „Langfristige Renovierungsstrategien“ - Absatz 2

Im Einklang mit den integrierten Energie- und Klimaplänen nach dem Governance-System der Energieunion sollen langfristige Renovierungsstrategien ausgearbeitet werden. Kritisch zu bewerten ist, dass klare Meilensteine und Maßnahmen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels bis 2050 und genaue Zwischenziele bis 2030 auszuarbeiten sind. Langfristig fixierte Maßnahmen und Ziele sind abzulehnen, da sie die erforderliche Flexibilität einschränken und Reaktionen auf wirtschaftliche, gesellschaftliche, technische Entwicklungen etc. erschweren. Zusätzlich können in Anbetracht unvorhersehbarer technologischer, weltpolitischer und wirtschaftlicher Einflüsse keine derartigen unrealistischen Annahmen getroffen werden.

zu Artikel 8 „Gebäudetechnische Systeme“ - Absatz 2

Es wird begrüßt, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden und über mehr als zehn Parkplätze verfügen, mindestens jeder zehnte Parkplatz ab 2025 mit einem Ladepunkte ausgerüstet sein soll. In neuen Wohngebäuden und in Wohngebäuden, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden, ist eine Vorverkabelung sicherzustellen. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die notwendige Ladeinfrastruktur für Elektroautos mittelfristig erstellt sichergestellt wird. Allerdings dürfen wirtschaftliche Aspekte und eine sinnvolle Raumordnung nicht außer Acht gelassen werden.

zu Artikel 8 „Gebäudetechnische Systeme“ - Absatz 6

Vorsichtig positiv zu bewerten ist, dass technische Entwicklungen und Fortschritte beim Gebäudeinneren in Form des „Smartness-Indikators“ berücksichtigt werden sollen. Kritisch ist allerdings, dass die Kommission die Befugnis übertragen werden soll, diesen Indikator in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 23 zu erlassen. Die Ausgestaltung des „Smartness-Indikators“ ist bereits in der Richtlinie zu verankern und nicht nachträglich festzulegen. Überbordende Berichtspflichten und Bürokratie müssen bei der Ausgestaltung auf jeden Fall verhindert werden.

Verschärfungen der Mindestanforderungen sollten keinesfalls angedacht werden, weil ohnehin die Kostenoptimalität vorgegeben wird. Die Kostenoptimalität mit einer Nutzungs-

dauer von 80 bis 100 Jahren und die Gesamtenergieeffizienz über das gesamte Jahr müssen im Mittelpunkt stehen.

Beigefügt finden Sie den Vorschlag der Kommission sowie die dazugehörigen Anhänge. Diese Dokumente werden vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und im Anschluss daran soll der neue Rechtsakt verabschiedet werden.

Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Dienstag, 17. Jänner 2017** über den Themenmonitor oder an verena.gartner@wko.at.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Verena Gartner